

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Gegenstand aller unserer Angebote und aller mit uns abgeschlossenen Verträge, gleichgültig in welcher Form diese geschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§310 BGB). Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Davon abweichende Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die Entgegennahme eingekaufter Ware sowie beigegebener Ware bedeutet in keinem Falle die Anerkennung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.
- 1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote und Preise sind stets freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich.
- 2.2 Wurde in dem von uns unterbreiteten Angebot keine Gültigkeitsdauer angegeben, beträgt die Bindungsfrist 30 (dreißig) Tage. Soweit eine Bestellung als Angebot zu werten ist (§ 145 BGB), können wir dieses binnen 2 Wochen annehmen. Eine Nachkalkulation nach Erstbearbeitung bleibt vorbehalten.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder sofortiger Lieferung durch uns zustande. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
- 2.4 An allen Ideen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die uns durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehenden Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig.
- 2.5 Legt der Käufer Abbildungen, Zeichnungen – auch in Form von Dateien -, Maßskizzen, Musterstücken oder die Verwendung von Werkzeug oder Lehren seinem Auftrag zugrunde, so haftet er für deren Fehlerfreiheit und gewährleistet, dass diese Materialien frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt uns insoweit von unserer Haftung gegenüber Dritten frei.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung rein netto ohne Abzug unverladen ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung und sonstige Nebenkosten, die der Abnehmer zu tragen hat, auch wenn sie nicht gesondert

ausgewiesen sind. Wir sind berechtigt Mindermengenzuschläge zu erheben.

- 3.2 Die Preise beruhen auf den bisherigen kostenrelevanten Faktoren. Soweit bis zur Auftragsausführung sich die für die Preisbildung maßgeblichen Faktoren wie Material-, Energie – und Betriebsstoffkosten oder Löhne und Gehälter erhöhen und diese Erhöhung bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar war bzw. durch uns nicht vertretbar waren, sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.3 Bei neuen Bestellungen, insbesondere bei Anschlussbestellungen, sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vermerkt, sind Rechnungen ohne Abzüge und Skonti innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Vereinbarung von Skonti, werden Skontoabzüge nicht gewährt, wenn noch Forderungen aus früheren Lieferungen bestehen.
- 3.5 Bei Aufträgen über 20.000,00 EUR ist eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Bruttoauftragswertes zu leisten.
- 3.6 Zahlungen hat der Auftraggeber auf eigene Gefahr und Kosten an uns zu übermitteln. Sie sind erst bewirkt, sobald wir endgültig über den Betrag verfügen können. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und bei Wechseln nur nach vorheriger Vereinbarung.
- 3.7 Werden vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für laufende Geschäftskredite, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 3.8 Gerät der Käufer mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss schließen lassen und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit und Vorkasse zu verlangen, es sei denn, der Käufer leistet ausreichend Sicherheit.
- 3.9 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Lieferungen

- 4.1 Angegebene Lieferzeiten sind für uns unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferfristen beginnen danach erst nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls der Anzahlung und dem Materialeingang, soweit eine Materialbeistellung vereinbart wurde.
- 4.2 Verlangt der Besteller nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die uns eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich macht, obwohl wir diese Umstände nicht zu vertreten haben, verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.3 Unsere Lieferfrist verlängert sich angemessen auch bei Eintritt höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Terror, Unruhen und sonstiger Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie Unfälle, Explosionen, Verzug der Lieferanten, soweit solche

Hindernisse nachweislich auf die Lieferfrist Einfluss haben. Wir informieren den Besteller unverzüglich vom Bestehen eines solchen Hindernisses, sowie über dessen Ende. Kommt es aufgrund der Störung zu einem dauerhaften Leistungshindernis, welches nicht durch angemessene Maßnahmen überwunden werden kann, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden oder bei einem Unterlieferanten Verzug eintritt.

- 4.4 Die Lieferfrist gilt mit Meldung der Versandbereitschaft oder Fertigstellung der Lieferung oder Leistung als eingehalten, wenn sich der Versand der Ware ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich ist.
- 4.5 Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, ist der Besteller, falls er nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf einer zwischen dem Besteller und uns zu vereinbarenden Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet.
- 4.6 Teillieferungen in angemessenem Umfang sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu +/- 10% sind zulässig.
- 4.7 Wünscht der Besteller aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, den Rücktritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet. Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware wird nicht eingeräumt.
- 4.8 Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, sind wir berechtigt, dem Besteller die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft.

## 5. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

- 5.1 Falls nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnenden Risiken versichert.
- 5.2 Unsere Preise gelten ab Werk. Soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, trägt der Besteller die Versandkosten.
- 5.3 Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Werden unsere Pendelverpackungen genutzt, sind diese unbeschädigt, vollständig und kostenfrei innerhalb 2 Wochen nach Auslieferung an uns zurückzusenden. Wünscht der Besteller den Versand in eigenen Verpackungen oder Pendelverpackungen, sind uns diese rechtzeitig, spätestens eine Woche vor dem Liefertermin und in ausreichender Menge kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Gitterboxen und Europaletten werden im Tausch gehandhabt.
- 5.4 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung und auch bei Teillieferungen mit dem Verladen auf den Besteller über. Bei Verzögerungen der Absendung, welche durch den Besteller zu vertreten sind, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Vertragssachen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst

nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne.

- Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vertragsgegenstände zu verlangen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Wir sind nach Rücknahme der Vertragsgegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
  - 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
  - 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zur erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
  - 6.4 Werden die gelieferten Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir anteiliges Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstände.
  - 6.5 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  - 6.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- ## 7. Mängelhaftung
- 7.1 Unsere Haftung für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach §377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach §377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind.

- 7.2 Ohne unsere Zustimmung darf an den bemängelten Vertragsgegenständen nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.
- 7.3 Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung des Bestellers bzw. mit Werkzeugen des Bestellers haften wir nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. Wir sind nicht verpflichtet überlassene Unterlagen zu überprüfen.
- 7.4 Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen etc. sowie Hinweise auf technische Normen sind keine Eigenschaftszusicherungen oder Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften oder die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch uns unter Verwendung der Wörter „Zusicherung“/„zusichern“ bzw. „Garantie“/„garantieren“.
- 7.5 Keinen Mangel stellt die natürliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch, Verschleiß, die unsachgemäße Inbetriebnahme, Montage, Bedienung und Wartung, die übermäßige Beanspruchung, die außergewöhnliche Gebäude-, Witterungs- und sonstige Umwelteinflüsse und die eigenmächtige Veränderung der Ware im ausgelieferten Zustand dar. Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Verstoß gegen unsere Garantiebestimmungen, bei Verwendung oder Einsatz der Ware außerhalb unserer Freigabe oder in anderen Umgebungen oder Einsatz- oder Einbaubedingungen als in der Leistungsbeschreibung vorgesehen oder wenn ein Fehler/Mangel auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, oder Einbauvorschriften, auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, auf fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder auf natürlichen Verschleiß oder vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe oder Nachbearbeitungen des Liefergegenstandes zurückzuführen ist.
- 7.6 Für Materialfehler und sonstige Erzeugnisse von Zulieferern haften wir nur insoweit, als diese Mängel bei fachmännischer Sorgfalt hätten erkannt werden müssen.
- 7.7 Für Mängel der Ware leisten wir zunächst Nacherfüllung und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung/Neuerstellung. Um die Nacherfüllung zu gewährleisten, hat der Besteller uns jederzeit Zugang zur Ware sowie ausreichend Zeit zu gewähren. Vor einer Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 7.8 Sofern sich bei der Ausübung der Nacherfüllung herausstellt, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt, haftet uns der Besteller für alle entstandenen Kosten.
- 7.9 Soweit wir den Besteller außerhalb der Vertragsleistung beraten haben, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zusicherung.
- 7.10 Mängelhaftungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Gefahrenübergang, bei Nacherfüllung ab dem gesetzlichen Zeitpunkt mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sonstiger Produzentenhaftung oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens garantierter Beschaffenheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 8. Haftung

- 8.1 Haben wir einen Schaden des Bestellers verursacht, haften wir nur, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sind. Darüber hinaus haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Übernahme von Garantien, bei einer Gefahr für wesentliche Rechtsgüter, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- 8.2 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden sowie für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

## 9. Werkzeuge

- 9.1 Fertigungs- und Beschaffungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Besteller angefertigt werden (Sonderwerkzeuge), einschließlich der Wartungskosten sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des Sonderwerkzeuges nicht von uns zu vertreten ist, trägt der Besteller. Nach Vereinbarung wird der Besteller entsprechend seiner Kostenbeteiligung Miteigentümer an dem Sonderwerkzeug.
- 9.2 Wartungs-, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für vom Besteller beigestellten Werkzeugen trägt der Besteller, im Falle der Wiederbeschaffung oder Reparatur jedoch nur, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beigestellten Werkzeuges nicht von uns zu vertreten ist.
- 9.3 Sonderwerkzeuge, die vollständig vom Besteller bezahlt worden sind und in dessen Eigentum stehen und beigestellte Werkzeuge sind innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Lieferung oder Leistung von uns vom Besteller auf eigene Kosten abzuholen. Werden die Werkzeuge nicht innerhalb von 12 Monaten abgeholt sind wir berechtigt, dem Besteller schriftlich eine weitere Frist von 2 Monaten zu Abholung der Werkzeuge zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen oder auf Kosten des Bestellers einzulagern.
- 9.4 Für Schäden am Sonderwerkzeug oder am beigestellten Werkzeug oder den Verlust des Sonderwerkzeuges/beigestellten Werkzeuges haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Gültigkeit dieser Bedingungen wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche Regelungen ersetzt, die ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen.
- 10.2 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, wird für alle Ansprüche, die sich aus oder auf Grund dieses Vertrages ergeben, als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(Stand 07/2014)